

§ 18: Nötigung (§ 240 StGB)

I. Rechtsgut

Freiheit der Willensentschließung (= Freiheit, überhaupt einen Willen bilden zu können) und Freiheit der Willensbetätigung (= Freiheit, einen einmal gebildeten Willen auch in die Tat umsetzen zu können). Hieran wird teilweise kritisiert, dass diese Rechtsgutsbestimmung zu weit gefasst ist, da sie auch jegliche Form der Willensbildung und Willensbetätigung umfasst. Es könne aber **lediglich die „rechtlich garantierte Freiheit“** der Willensbildung und Willensbetätigung umfasst sein (SK/Wolters § 240 Rn. 3).

II. Objektiver Tatbestand des § 240 I StGB

Der objektive Tatbestand der Nötigung besteht aus den Komponenten **Nötigungsmittel** (mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel) und **Nötigungserfolg** (Handlung, Duldung oder Unterlassung). Die List gehört nicht zum Kanon der Nötigungsmittel.

1. Nötigungsmittel der Gewalt

Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch Zufügung eines gegenwärtigen, empfindlichen Übels eine Zwangswirkung ausgeübt wird.

a) Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Gewaltbegriff

klassischer Gewaltbegriff: Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands mit der Folge einer Zwangswirkung beim Opfer.

frühere Rechtsprechung des BGH („vergeistigter Gewaltbegriff“): Reduzierung der Anforderungen an die körperliche Kraftentfaltung auf Täterseite; am Erfordernis der körperlichen Zwangswirkung auf Opferseite wurde teils im Sinne der reichsgerichtlichen Rechtsprechung festgehalten; vgl. dann aber den Laepple-Fall (BGHSt 23, 47): bloß psychischer Zwang ausreichend; entscheidend sei das Gewicht der ausgeübten psychischen Einwirkung; Hervorrufen einer psychisch oder physisch vermittelten körperlichen Zwangswirkung.

BVerfGE 92, 1, 14: Der vergeistigte Gewaltbegriff verstößt gegen Art. 103 II GG. Es reicht für das Vorliegen von „Gewalt“ nicht aus, wenn auf Seiten des Täters lediglich „körperliche Anwesenheit“ vorliegt und die Zwangswirkung auf Seiten des Opfers „nur psychischer Natur“ ist.

Die neuere Rechtsprechung des BGH („Zweite-Reihe-Rechtsprechung“): Die Entscheidung des BVerfG verbietet die Annahme von Gewalt nur gegenüber solchen Autofahrern, die als erste eine Demonstrantengruppe erreichen und sich lediglich psychisch nicht zur Weiterfahrt in der Lage sehen – die in zweiter Reihe an eine Blockade heranfahrenden Personen sind aber nicht nur psychisch, sondern durch die stehenden Pkw

auch physisch an der Weiterfahrt gehindert: gegenüber diesen wird deshalb Gewalt ausgeübt – dem steht nicht der geringe körperliche Aufwand auf Täterseite entgegen, wenn sich dieser auf Opferseite in einer körperlichen Zwangswirkung niederschlägt; vgl. BGHSt 41, 182.

Jüngste Blockade-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 104, 92): Gewalt i.S.d. § 240 I StGB liegt vor, wenn die Teilnehmer über die durch ihre körperliche Anwesenheit verursachte psychische Einwirkung hinaus eine physische Barriere errichten → hier: Anketten an Pfosten des Einfahrtstors. „Die Ankettung gab der Demonstration eine über den psychischen Zwang hinausgehende Eignung, Dritten den Willen der Demonstranten aufzuzwingen. Sie nahm den Demonstranten die Möglichkeit, beim Heranfahren von Kraftfahrzeugen auszuweichen und erschwerte die Räumung der Einfahrt.“ Maßgeblich ist weiterhin, dass die Zwangswirkung nicht rein psychischer Natur ist. Unproblematisch ist aber, wenn diese hinzutritt.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Gewaltbegriff*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/240/obj-tb/gewaltbegriff>

b) Erscheinungsformen der Gewalt

- **vis absoluta** (willensausschließende Gewalt) – Bsp.: Fesseln, bewusstlos schlagen, Betäubung (dagegen allerdings noch RGSt 58, 98, 99; 72, 349, 351)
- **vis compulsiva** (willensbeugende Gewalt) – Bsp.: Verprügeln, bedrohlich dichtes Auffahren

c) Sonderprobleme:

- **Gewalt gegen Sachen** (Bsp.: Aushängen von Fenstern): Körperlicher Zwang muss auch hier ausgeübt werden. Insofern ist der Begriff Gewalt gegen Sachen irreführend, denn nicht die Gewalt gegen Sachen, sondern der daraus resultierende Zwang stellt eine Gewaltausübung im Sinne der *vis compulsiva* dar. Keine Gewalt ist daher das Zerkratzen eines Autos, um den Halter zu einer Änderung seiner Parkgewohnheiten zu veranlassen, vom Zerkratzen des Autos geht kein körperlicher Zwang aus (so aber SK/Wolters § 240 Rn. 3), im Ergebnis lediglich § 303 StGB. Anders muss man aber das Reißen an einer Halskette beurteilen: Die Kette vermittelt den Zwang an die Person, so dass § 240 StGB greift.
- **Gewalt gegen Dritte**: Gegen A wird Gewalt ausgeübt, um B zu einer Handlung zu bewegen. B begeht die vom Täter begehrte Handlung. Hier kann die gegen A ausgeübte Gewalt eine Nötigung des B darstellen, wenn A eine Sympathieperson für B ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die gegen A ausgeübte Gewalt von B selbst mitempfunden wird. Weitergehend wird teilweise bereits die Ein-

flussnahme der gegen A ausgeübten Gewalt auf den Entschließungsprozess des B für ausreichend erachtet (Sch/Sch/Eser/Eisele § 240 Rn. 6).

2. Nötigungsmittel der Drohung

Definition: Das ausdrückliche oder konkludente Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende einen Einfluss zu haben vorgibt.

Abzugrenzen von der **bloßen Warnung**: Ankündigung eines Übels, auf das der Warnende keinen Einfluss zu haben vorgibt.

Die **täuschende Drohung** ist jedoch ausreichend. Hierunter wird ein angedrohtes Übel verstanden, auf das der Täter Einfluss zu haben vorgibt, in Wahrheit aber gar nicht hat.

a) Empfindliches Übel

= Jede über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen, sofern der drohende Verlust oder der zu befürchtende Nachteil geeignet ist, einen besonnenen Menschen (viktimodogmatischer Ansatz) zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen.

Ausreichend ist die Bedrohung eines Dritten, wenn sie der zu Nötigende als eigene drohende Übelszufügung empfindet (Bsp.: Bedrohung einer Bankkundin mit Lebensgefahr).

b) Ein Unterlassen

kann jedenfalls dann eine Drohung darstellen, wenn den Täter eine Rechtspflicht (nicht notwendig Garantspflicht; ausreichend z.B. auch die Pflicht nach § 323c StGB) zum Handeln trifft.

zw., ob auch ein rechtlich erlaubtes Unterlassen ausreicht.

Problem: Drohung mit einem Unterlassen = Nötigung i.S.d. § 240 StGB (abzugrenzen von der Drohung durch Unterlassen = durch Schweigen)? Z.B. drohen die Eltern ihrem Kind mit der Einstellung von Unterhaltszahlungen. Dem Opfer wird also in Aussicht gestellt, der Täter könne in einen Kausalverlauf eingreifen (z.B. durch weitere Zahlungen) und dem Opfer so dienen. Eigentlich wird dadurch die Freiheit des Opfers vergrößert.

- **Allgemeine Pflichttheorie:** Drohung nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Drohende rechtlich verpflichtet ist, die entsprechende Handlung vorzunehmen (nicht notwendig aus Garantpflicht).

Sofern die Eltern also noch unterhaltspflichtig sind, können sie durch die benannte Drohung eine Nötigung begehen.

- ⊕ Es entspricht dem Autonomieprinzip, dass jeder für die Vornahme einer Handlung eine Gegenleistung fordern kann. Damit schränkt der „Täter“ noch keinen Freiheitsraum ein, sondern macht die Erweiterung eines Freiheitsraums für das „Opfer“ lediglich von Bedingungen abhängig. Erst wenn der Täter mit dem Unterlassen von Handlungen droht, die er vorzunehmen verpflichtet ist, beschränkt er fremde Freiheitsräume und kann sich damit gem. § 240 StGB strafbar machen.

- **Garantenpflichttheorie:** Drohung nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Drohende Garant ist.
Die Eltern sind hier Beschützergaranten ihres Kindes und also mögliche Täter einer Nötigung.
 - **Verwerflichkeitstheorie:** Drohung kann auch dann tatbestandsmäßig sein, wenn den Drohenden keine Handlungspflicht trifft. Entscheidend ist, ob sie sozialwidrig als Druckmittel eingesetzt wird.
Nach dieser Auffassung können die Eltern sogar über das Ende der Unterhaltspflicht hinaus eine Nötigung begehen. Es kommt darauf an, ob die Drohung mit dem Unterlassen der Unterhaltszahlung zum erstrebten Zweck in einem verwerflichen Verhältnis steht.
 - ⊕ Für die Strafbarkeit des Täters kann nicht entscheidend sein, zu welchem Tun er grundsätzlich verpflichtet wäre. Entscheidend ist, dass der Täter mit einem Unterlassen *droht*. Gerade das Drohen, also der Einsatz von Druckmitteln, um bestimmte Handlungen des Opfers zu erzwingen, zeichnet die besondere Verwerflichkeit der Nötigung aus.
 - ⊕ Die Strafbarkeit des Täters wäre ansonsten eine Frage der Formulierung: Droht er mit einem Tun oder einem Unterlassen?
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Drohung mit Unterlassen*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/240/obj-tb/drohung-unterlassen>

3. Abgrenzung Drohung und Gewalt

Die Abgrenzung der beiden Nötigungsmittel von einander kann bisweilen schwierig sein. Sie verliert aber an Einfluss auf die konkrete Fallbearbeitung, da von ihr **keine praktische Bedeutung** ausgeht. Bsp.: Der Warnschuss kann gleichermaßen als Drohung mit einem empfindlichen Übel, wie als Kompulsivgewalt verstanden werden.

4. Nötigungserfolg

Täter muss mit dem eingesetzten Nötigungsmittel eine Handlung, Duldung oder Unterlassung **kausal und zurechenbar** herbeigeführt haben.

Ein Nötigungserfolg ist nach h.M. bereits dann eingetreten, wenn das Opfer **Vorbereitungshandlungen** in Richtung des Nötigungsziels ergreift (SK/Wolters § 240 Rn. 5). Nach a.A. tritt der Erfolg erst mit dem Erreichen des vom Täter angestrebten Ziels ein. Bis dahin liege Versuch vor. Anders verhalte es sich nur, wenn der Täter mehrere selbstständige Handlungen des Opfers erreichen will (Otto BT § 27 Rn. 50). Für die h.M. streitet der Wortlaut („zu einer Handlung ... nötigt“) und das Rechtsgut der Willensfreiheit. Diese ist bereits dann beeinträchtigt, wenn sich das Opfer erzwungenermaßen verhält.

Auch im § 240 StGB stellen sich Fragen der objektiven Zurechnung. So wird es an einer Zurechenbarkeit des Erfolgs fehlen, wenn sich im Opferverhalten nicht der ausgeübte Zwang des Täters, sondern ein Zuraten der Polizeibehörden realisiert. Die Rechtsprechung spricht in dem Zusammenhang von der **Unmittelbarkeit des**

Zwangsaktes und Nötigungserfolgs (vgl. SK/Wolters § 240 Rn. 6); s. aber BGHSt 37, 350: Hier wurde in zweifelhafter Weise eine vollendete Nötigung angenommen, wenn die Polizei in einem unmittelbaren örtlich-zeitlichen Zusammenhang die Kraftfahrer, gegen die sich eine Blockade richtet, anhält. Denn hier unterbindet der bußgeldbewehrte Anhaltebefehl und nicht die Blockade die Weiterfahrt.

Ein tatbestandsmäßiger Nötigungserfolg ist aber nur der vom Täter bezweckte. Sollten sich zwischen Zwecksetzung der Nötigungshandlung und eingetretenem Nötigungserfolg Unterschiede ergeben, ist zu fragen, inwieweit eine **wesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf** vorliegt.

III. Subjektiver Tatbestand

Bezüglich der angewendeten Nötigungsmittel genügt Eventualvorsatz.

Hinsichtlich des Nötigungserfolgs ist die erforderliche Vorsatzform umstritten (zusammenfassend, auch zu weiteren Differenzierungen, *Fischer* § 240 Rn. 53). Nach einer Meinung ist zielgerichtetes Handeln nötig, also Absicht. Dafür spricht der Wortlaut des Abs. 2 („zu dem angestrebten Zweck“). Andere lassen auch für den Erfolg Eventualvorsatz genügen. Hierfür lässt sich anführen, dass es ungereimt anmutet, für das Mittel *dolus eventualis* ausreichen zu lassen, für den Erfolg aber Absicht zu fordern.

Je nachdem, ob man die Verwerflichkeitsklausel (dazu sogleich) auf Tatbestandsebene oder bei der Rechtswidrigkeit verortet, liegt entweder bei Verkennung der tatsächlichen Umstände, die das Verwerflichkeitsur-

teil begründen, ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB) oder ein Erlaubnistatumsstandsirrtum vor, der nach h.M. ebenfalls die Bestrafung aus dem Vorsatzdelikt ausschließt.

IV. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung (Prüfung auf der Rechtswidrigkeitsebene)

1. Prüfung der **allgemeinen Rechtfertigungsgründe** (Notwehr etc.)

2. **Verwerflichkeitsprüfung:** Zweck-Mittel-Relation des § 240 II StGB (die Einordnung auf Ebene der Rechtswidrigkeit ist unabhängig davon sachgerecht, ob man § 240 II StGB als Rechtswidrigkeitselement oder Ergänzung des Tatbestands beurteilt, *Rengier* BT II §23 Rn. 58 m.w.N. zu den jeweils vertretenen Ansichten).

Tatbestandserfüllung indiziert hier nicht schon die Rechtswidrigkeit.

Festzustellen ist, ob jeweils der Zweck oder das Mittel rechtlich gebilligt oder missbilligt sind; anschließende Abwägung, die bei Vorliegen eines rechtlich missbilligten Zwecks und/oder Mittels i.d.R. zur **Verwerflichkeit** führt. Zwar liegt Verwerflichkeit bei rechtlich missbilligten Mitteln oder Zielen näher. Aber auch wenn Mittel und Ziel für sich rechtlich gebilligt sind, kann ihr Missverhältnis die Verwerflichkeit der Nötigung begründen; entscheidend ist der innere Zusammenhang von Mittel und Zweck (*Rengier* BT II § 23 Rn. 62).

Kriterien für die Gewichtung:

- Art des eingesetzten Mittels; Gewicht der Folgen („Geringfügigkeitsprinzip“)
- Wahrnehmung berechtigter Interessen (**entsprechend § 193 StGB**)?

- Insb.: Verhalten von **Grundrechten** gedeckt (beachte: Art. 4, 5, 8, 9, 12, 14 GG und Art. 20 IV GG)?
- **Abwägung** zwischen den gegenläufigen Interessen?
- Beachtung des **Vorrangs der Inanspruchnahme staatlicher Zwangsmittel**?

Bedeutsam ist in dem Zusammenhang, dass das Fehlen von Rechtfertigungsgründen nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern es noch einer **positiven Feststellung der Rechtswidrigkeit** im Wege einer **Gesamttatbewertung** bedarf. In die Zweck-Mittel-Relation werden nur **Nahziele** eingestellt. **Fernziele** finden nach h.M. lediglich auf der Ebene der Strafzumessung Beachtung (str. vgl. *Küpper/Bode* Jura 1993, 191 f.).

Ein Problem stellt die **Durchsetzung schuldrechtlicher Ersatzansprüche** mittels Nötigung dar. Sofern der Schuldner nicht leistet, ist der Gläubiger gezwungen zu klagen. Allerdings kann es unverwerflich sein, die **Erhebung einer Strafanzeige anzudrohen**, um den Schuldner zur Zahlung zu zwingen, da zwischen Drohung und Zweck kein eklatantes Missverhältnis besteht (BGHSt 5, 254).

Treibt ein Anwalt unberechtigte schuldrechtliche Forderungen unter Drohung mit einer Strafanzeige ein, kann Verwerflichkeit wegen seiner besonderen Autorität als Organ der juristischen Rechtspflege gegenüber juristischen Laien vorliegen, und zwar auch dann, wenn der Anwalt nicht genau weiß, ob die geltend gemachten Ansprüche zivilrechtlich gerechtfertigt sind (BGH NJW 2014, 401, 404).

V. Literatur

Aufsätze: *Zopfs* Drohen mit einem Unterlassen? JA 1998, 813; *Zöller* Der Gewaltbegriff des Nötigungstatbestandes – Zur Strafbarkeit sog. Sitzblockaden GA 2004, 147; *Geppert* Die Nötigung (§ 240 StGB) Jura 2006, 31; *Maatz* Nötigung im Straßenverkehr NZV 2006, 337; *Swoboda* Grundwissen – Strafrecht: Der Gewaltbegriff JuS 2008, 862; *König* Zur Nötigung in Fall des rücksichtslosen Überholens NZV 2008, 46; *Schroeder* Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Erscheinungsformen und System JuS 2009, 14; *Krumm* Arbeitshilfe: Nötigende Gewalt im Straßenverkehr, NZV 2015, 582; *Jakobs* Unorthodoxe Bemerkungen zum objektiven Tatbestand der Nötigung, JuS 2017, 97; *Roxin* Kann die Drohung mit einem rechtmäßigen Unterlassen eine strafbare Nötigung sein, ZStW 129 (2017), 277.

Rechtsprechung: **BVerfGE 73, 206** – Sitzblockaden (Gewaltbegriff); **BVerfGE 92, 1** – Sitzdemonstrationen (Verfassungswidrigkeit des erweiterten Gewaltbegriffes); **BGHSt 23, 46** – Laepple (Aufweichung des Gewaltbegriffes); **BGHSt 31, 195** – Kaufhausdetektiv (Drohung mit einem empfindlichen Übel); **BGHSt 35, 270** – Sitzblockade-Großengstingen (Zusammenhang zwischen Sitzblockade und Nötigungserfolg); **BGHSt 37, 350** – Wackersdorf (Nötigungserfolg bei einer Sitzblockade), **BGHSt 41, 182** – Sitzdemonstration (Gewalt durch Straßenblockade); **BGHSt 44, 34** – Castor (Anbringen von Stahlkörpern auf Schienen als Nötigung); **BVerfGE 104, 92** – Wackersdorf II.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welches Rechtsgut soll § 240 StGB schützen?
- II. Kann man jemanden mit einem Unterlassen drohen und dadurch strafbarer Weise nötigen?
- III. Wann ist der Tatbestand der Nötigung vollendet?
- IV. Anhand welcher Kriterien lässt sich die Verwerflichkeit i.S.v. § 240 II StGB ermitteln?